



INHALT: Vollzug der Wassergesetze, Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm über das Wasserschutzgebiet (Brunnen I und II) der Gemeinde Reichertshausen; Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Antrag des Herrn Georg Johann Hipp auf Zutagefördern von Grundwasser und Wiedereinleiten des abgekühlten Grundwassers der Gemarkung Hettenshausen zum Betrieb einer Wärmepumpe; Antrag auf Zutagefördern von Grundwasser aus einem Brunnen der Gemarkung Königsfeld zur Hopfenbewässerung; Antrag auf Zutagefördern von Grundwasser aus einem Brunnen der Gemarkung Oberhartheim zur Hopfenbewässerung; Errichtung eines Regenrückhaltebeckens, Gemarkung Untermettenbach durch die Stadt Geisenfeld; Vollzug der Immissionsschutzgesetze, Antrag nach § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) auf unbefristete Erhöhung der Sendeleistungen der EMC-Anlage, Antragsteller: EADS Deutschland GmbH, Rechliner Straße, 85077 Manching; Abwasserzweckverband Geisenhausen – Geroldshausen, 3. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung; Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg, Allgemeinverfügung nach § 4 Abs. 5 Düngeverordnung; Wasserzweckverband „Geroldshausener Gruppe“, 3. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung; Sparkasse Pfaffenhofen, Aufgebot; Sparkasse Ingolstadt, Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden ;

Landratsamt

Vollzug der Wassergesetze; Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm über das Wasserschutzgebiet (Brunnen I und II) der Gemeinde Reichertshausen

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm erlässt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) folgende

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet der Gemeinde Reichertshausen (Brunnen I und II) vom 21.09.1981, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 39 vom 01.10.1981, geändert mit Verordnung vom 10.09.1990, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 40 vom 04.10.1990

§ 1

Änderung der Verordnung

- In § 2 Abs. 6 wird „ im Anhang “ durch „ in Anlage 1“ Lageplan M 1: 5.000 ersetzt.
- In § 3 Abs. 1 erhalten die Ziffern 1.1, 1.2, 1.3 und 1.10 folgende Fassung:

| | im Fassungs- bereich | in der Enge- ren Schutz- zone | in der Weite- ren Schutz- zone |
|---|-------------------------|-------------------------------------|--------------------------------------|
| entspricht Zone | I | II | III |
| 1.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist | verboten | | verboten wie Nr. 1.2 |

| | | |
|--|---|--|
| 1.2 Düngen mit mineralischen und sonstigen organischen Stickstoffdüngern | verboten | - verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht nachweislich in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgen (siehe Anlage 2) - verboten auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- und Hauptfruchtbau - verboten auf tief gefrorenem oder schneebedecktem Boden - verboten auf Grünland vom 15. November bis 15. Januar - verboten auf Ackerland vom 15. November bis 15. Januar - verboten auf allen übrigen Flächen einschließlich Brachland Die Bestimmungen der Düngeverordnung (DüV) in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt. |
| 1.3 Lagern und Ausbringen von Klär- oder Fäkal-schlamm | verboten | |
| 1.10 Rodung, Kahlschlag größer als 5000 m ² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2) | verboten (ausgenommen bei Kalamitäten) | |

3. In § 3 Abs. 3 wird „Anlagen- und Fachbetriebsverordnung“ durch „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAwS)“ ersetzt.

4. In § 7 wird der bisherige Text Abs. 1 und folgender Abs. 2 eingefügt:

„Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten“.

5. In § 8 werden die Worte „hunderttausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünzigtausend Euro“ ersetzt.

6. Der Verordnung wird folgende Anlage 2 angefügt:

Anlage 2

Düngen mit mineralischen und sonstigen organischen Stickstoffdüngern (zu Nr. 1.2)

Nachweislich bedeutet: Schlagspezifische Aufzeichnungen über Art, Menge und Zeitpunkt der Düngung

Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 1.10)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebbruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm in Kraft.

Pfaffenhofen, den 11.11.2009 40/6420

Anton Westner, Stellvertreter des Landrats

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag des Herrn Georg Johann Hipp auf Zutagefördern von Grundwasser und Wiedereinleiten des abgekühlten Grundwassers auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1250/3 der Gemarkung Hettenshausen zum Betrieb einer Wärmepumpenanlage
Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles**

Herr Georg Johann Hipp betreibt auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1250/3, Gemarkung Hettenshausen 2 Wärmepumpen mit einer Heizleistung von je 35,5 kJ/s. Das Grundwasser wird aus einem Förderbrunnen entnommen und über zwei Schluckbrunnen wieder eingeleitet.

Eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Benutzung wurde erstmals mit Bescheid vom 22.06.1989 befristet erteilt. Die Anlage ist seit dem in Betrieb. Aus den vorliegenden Aufzeichnungen ergibt sich eine durchschnittlich jährliche Grundwasserentnahmemenge von 45.691 m³. Herr Hipp beantragt nun eine weitere wasserrechtliche Erlaubnis zum Betrieb der Wärmepumpenanlage.

Da die beantragte Jahresentnahmemenge von Grundwasser weniger als 100.000 m³ beträgt, ist für oben genanntes Vorhaben gemäß §§ 3 Abs. 1 Satz 1 und 3 d UVPG in Verbindung mit Art. 83 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in Verbindung mit Ziffer 13.3.3 der Anlage III zum BayWG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Nach Anlage III, II. Teil Nr. 2 Satz 2 zum BayWG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Einzelfall dann durchzuführen, wenn das Vorhaben trotz der geringen Größe oder Leistung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten besorgen lässt. Die besonderen örtlichen Gegebenheiten, die diese Besorgnis auszulösen vermögen, sind in Anlage III, II. Teil Nr. 4 b zum BayWG aufgeführt.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Insbesondere liegen keine besonderen örtlichen

Gegebenheiten vor, auf Grund derer trotz der relativ geringen Größe bzw. Leistung des Vorhabens nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG ist daher nicht erforderlich.

Das entnommene Grundwasser wird außer seiner Abkühlung in seiner Beschaffenheit nicht verändert. Die Anlage wird bereits seit 1989 betrieben. Bisher wurden keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen festgestellt.

Das Vorhaben wird von allen beteiligten Fachstellen (Untere Naturschutzbehörde und Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt) sowie der Gemeinde Hettenshausen befürwortet bzw. diese erheben keine Einwände.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens - ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG - überprüft.

Die Unterlagen können beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Sachgebiet Umweltschutz-Verwaltung (Zimmer Nr. 179), Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen, während der üblichen Besuchszeiten eingesehen werden.

Die Feststellung wird hiermit gemäß Art. 83 Abs. 3 Satz 2 2. Halbsatz BayWG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Pfaffenhofen, den 09.11.2009

40/6421.1

Anton Westner, Stellvertreter des Landrats

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag auf Zutagefördern von Grundwasser aus einem Brunnen auf dem Grundstück Flurnummer 309 der Gemarkung Königsfeld zur Hopfenbewässerung.
Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles**

Herr Helmut Rieder beantragte beim Landratsamt Pfaffenhofen die Entnahme von Grundwasser aus einem Brunnen auf dem Grundstück Flurnummer 309 der Gemarkung Königsfeld zur Hopfenbewässerung. Aus dem Schachtbrunnen sollen jährlich max. 14.500 m³ entnommen werden.

Gem. § 3 Abs. 1 S. 1 und § 3 d UVPG i. V. m. Nr. 13.3.2 der Anlage I zum UVPG unterliegt das Zutagefördern von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen von weniger als 10 Mio. m³ Wasser der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht nach Maßgabe des Landesrechts. Nach Art. 83 Abs. 3 BayWG i.V.m. Nr. 13.5.2 I.Teil der Anlage III zum BayWG unterliegt das o.g. Vorhaben einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles. Demnach ist eine UVP nach Nr. 2 Satz 2 II.Teil der Anlage III zum BayWG im Einzelfall dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung trotz der geringen Größe oder Leistung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten besorgen lässt. Die besonderen örtlichen Gegebenheiten, die diese Besorgnis auszulösen vermögen, sind in Anlage III, II. Teil Nr. 4 b zum BayWG aufgeführt.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Insbesondere liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor, auf Grund derer trotz der relativ geringen Größe bzw. Leistung des Vorhabens nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Weder wird die Nutzung des Gebietes durch die Landwirtschaft noch ein besonderes Schutzgebiet durch die Grundwasserentnahme erheblich beeinträchtigt. Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG ist daher nicht erforderlich.

Das Vorhaben wird von allen beteiligten Fachstellen (Untere Naturschutzbehörde, Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt) sowie dem Markt Wolnzach befürwortet bzw. erheben diese keine Einwände.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsver-

fahrens - ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG - überprüft.

Die Unterlagen können beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Sachgebiet Umweltschutz-Verwaltung (Zimmer Nr. 176), Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Feststellung wird hiermit gemäß Art. 83 Abs. 3 Satz 2 2. Halbsatz BayWG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist aufgrund Art. 83 Abs. 3 Satz 3 BayWG nicht selbständig anfechtbar.

Pfaffenhofen, den 29.10.2009

40/6421.3

Anton Westner, Stellvertreter des Landrats

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag auf Zutagefördern von Grundwasser aus einem Brunnen auf dem Grundstück Flurnummer 75 der Gemarkung Oberhartheim zur Hopfenbewässerung.
Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles**

Herr Konrad Brunner beantragte beim Landratsamt Pfaffenhofen die Entnahme von Grundwasser aus einem Brunnen auf dem Grundstück Flurnummer 75 der Gemarkung Oberhartheim zur Hopfenbewässerung. Aus dem Schachtbrunnen sollen jährlich max. 44.000 m³ entnommen werden.

Gem. § 3 Abs. 1 S. 1 und § 3 d UVPG i. V. m. Nr. 13.3.2 der Anlage I zum UVPG unterliegt das Zutagefördern von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen von weniger als 10 Mio. m³ Wasser der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht nach Maßgabe des Landesrechts. Nach Art. 83 Abs. 3 BayWG i.V.m. Nr. 13.5.2 I. Teil der Anlage III zum BayWG unterliegt das o.g. Vorhaben einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles. Demnach ist eine UVP nach Nr. 2 Satz 2 II. Teil der Anlage III zum BayWG im Einzelfall dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung trotz der geringen Größe oder Leistung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten besorgen lässt. Die besonderen örtlichen Gegebenheiten, die diese Besorgnis auszulösen vermögen, sind in Anlage III, II. Teil Nr. 4 b zum BayWG aufgeführt.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Insbesondere liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor, auf Grund derer trotz der relativ geringen Größe bzw. Leistung des Vorhabens nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Weder wird die Nutzung des Gebietes durch die Landwirtschaft noch ein besonderes Schutzgebiet durch die Grundwasserentnahme erheblich beeinträchtigt. Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG ist daher nicht erforderlich.

Das Vorhaben wird von allen beteiligten Fachstellen (Untere Naturschutzbehörde, Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt) sowie der Stadt Vohburg a.d. Donau befürwortet bzw. erheben diese keine Einwände.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens - ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG - überprüft.

Die Unterlagen können beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Sachgebiet Umweltschutz-Verwaltung (Zimmer Nr. 176), Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Feststellung wird hiermit gemäß Art. 83 Abs. 3 Satz 2 2. Halbsatz BayWG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist aufgrund Art. 83 Abs. 3 Satz 3 BayWG nicht selbständig anfechtbar.

Pfaffenhofen, den 05.11.2009

40/6421.3

Anton Westner, Stellvertreter des Landrats

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Errichtung eines Regenrückhaltebeckens auf den Fl.Nrn. 311, 312, 361, 363, 367, 456, 360, 362, 377, 368, 352, 351 und 350, Gemarkung Untermettenbach durch die Stadt Geisenfeld;
Standortbezogene Vorprüfung im Sinne des UVPG**

Die Stadt Geisenfeld beabsichtigt, in Untermettenbach ein Regenrückhaltebecken zu errichten. Durch den Bau des Regenrückhaltebeckens soll die Bebauung von Gaden durch die vom Mettenbach verursachten Hochwasserabflüsse geschützt werden. Der Hochwasserabfluss wird hierbei durch das Regenrückhaltebecken, das vom Mettenbach durchflossen wird, aufgefangen und über ein Drosselbauwerk in das nachfolgende Gebiet reguliert.

Für dieses Vorhaben ist gemäß §§ 3 c, 3 d des UVPG in Verbindung mit Art. 83 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in Verbindung mit Ziffer 13.6.3 der Anlage III, I. Teil zum BayWG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen, welche die Frage klärt, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Nach Anlage III, II. Teil Nr. 2 Satz 2 zum BayWG ist eine UVP im Einzelfall dann durchzuführen, wenn das Vorhaben trotz der geringen Größe oder Leistung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten besorgen lässt. Die besonderen örtlichen Gegebenheiten, die diese Besorgnis auszulösen vermögen, sind in Anlage III, II. Teil Nr. 4 b zum BayWG aufgeführt.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Insbesondere liegen keine örtlichen Gegebenheiten vor, aufgrund derer trotz der geringen Größe bzw. Leistung des Vorhabens nachteilige Umweltauswirkung zu erwarten sind. Sensible Naturräume oder Wasserschutzgebiete werden nicht berührt. Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG ist daher nicht erforderlich.

Das Vorhaben wird von allen Fachstellen (Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm, Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt, Amt für Landwirtschaft und Forsten in Pfaffenhofen a.d. Ilm) befürwortet bzw. diese erheben keine Einwände.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens - ohne die zusätzlichen, im wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG - überprüft.

Die Unterlagen können im Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Sachgebiet Umweltschutz-Verwaltung (Zimmer Nr. 182), Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Das Ergebnis der Vorprüfung wird hiermit gemäß Art. 83 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayWG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Pfaffenhofen, den 17.11.2009

40/641/16

Anton Westner, Stellvertreter des Landrats

**Vollzug der Immissionsschutzgesetze;
Antrag nach § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) auf unbefristete Erhöhung der Sendeleistungen der EMC-Anlage
Antragsteller: EADS Deutschland GmbH, Rechliner Straße, 85077 Manching
Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zum Bestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Firma EADS Deutschland GmbH hat einen Antrag auf immissionschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zur unbefristeten Erhöhung der Sendeleistungen der EMC-Anlage gestellt. Aufgrund der Spezifikationsanforderungen an das in Manching in Serie produzierte Kampfflugzeug Eurofighter sind höhere Sendeleistungen erforderlich.

Gemäß § 3 c Satz 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 10.6.3 der Anlage 1 zu § 3 UVPG war für den Antrag auf unbefristete Erhöhung der Sendeleistungen der EMC-Anlage der EADS Deutschland GmbH eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne von § 3 c Satz 2 und 3 UVPG vorzunehmen. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht für das Vorhaben, wenn die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 2 und 3 UVPG ergibt, dass aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gem. den in der Anlage 2 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens – ohne die zusätzlichen, im wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG – überprüft.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a Satz 3 UVPG).

Nähere Informationen können beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Sachgebiet Umweltschutz – Verwaltung (Zimmer 183), Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen, Tel. 08441/27-437 eingeholt werden.

Pfaffenhofen, den 20.11.2009

40/824.0-1/10.15 b/2

Anton Westner, Stellvertreter des Landrats

Abwasserzweckverband Geisenhausen - Geroldshausen

3. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes Geisenhausen - Geroldshausen

Aufgrund der Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG
i.V.m. Art. 5,8 u. 9 KAG
erlässt der Abwasserzweckverband folgende:

3. Änderungssatzung

§ 1

§ 6 der BGS erhält nachfolgende neue Fassung:

Der Beitrag beträgt:

- a) pro m² Grundstücksfläche 1,57 €
b) pro m² Geschossfläche 9,40 €

§ 2

In §10 Abs. 1 Satz 2 der BGS wird die Betragsangabe von 1,50 €
durch 1,75 € ersetzt.

§ 3

In-Kraft-Treten

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Schweitenkirchen, den 20.11.2009

Albert Vogler, 1. Vorsitzender

Amt für Landwirtschaft und Forsten Ebersberg

Amt für Landwirtschaft und Forsten Ebersberg
Wasserburger Straße 2, 85560 Ebersberg

Allgemeinverfügung nach § 4 Abs. 5 Düngeverordnung

Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV) vom 5. März 2007

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg – Sachgebiet 2.1 A – Agrarökologie und Boden erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 4 Abs. 5 Satz 2 Düngeverordnung folgende

Anordnung

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, wird abweichend von § 4 Abs. 5 Satz 1 Düngeverordnung

auf Grünlandflächen im Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm

im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse im Grünland hinsichtlich der Verwertung von Nährstoffen aus flüssigen Wirtschaftsdüngern festgelegt auf die Zeit vom

01. Dezember 2009 bis 15. Februar 2010

Im übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für die Sperrfrist für Ackerflächen vom 01. November bis 31. Januar, sowie das Verbot, Düngemittel mit wesentlichen Nährstoffgehalten an Stickstoff und Phosphat auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen und durchgängig höher als 5 cm mit Schnee bedeckten Boden auszubringen. In der Zeit vom 15. bis 30. November 2009 dürfen nicht als 40 kg Ammoniumstickstoff oder 80 kg Gesamtstickstoff je ha Grünland aufgebracht werden.

Ebersberg, den 28.10.2009

Sieghart, LA

Wasserzweckverband „Geroldshausener Gruppe“

3. Änderungssatzung

der Beitrags- und Gebührensatzung zur WAS des Wasserzweckverband „Geroldshausener Gruppe“

Aufgrund der Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs.1 Satz 1 KommZG
i.V.m. Art. 5,8,u. 9 KAG erlässt der Wasserzweckverband „Geroldshausener Gruppe“ folgende:

3. Änderungssatzung

§ 1

§ 6 der BGS erhält nachfolgende neue Fassung:

Der Beitrag beträgt

- a) pro m² Grundstücksfläche 0,55 €
b) pro m² Geschossfläche 5,97 €

§ 2

In § 10 der BGS wird die Betragsangabe „0,85 €“ durch „1,30 €“ ersetzt.

§ 3

Diese Änderung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Schweitenkirchen, den 20.11.2009

Albert Vogler, 1.Vorsitzender

Vereinigte Sparkassen des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm

Aufgebot

Nachstehende Sparkurkunde der Vereinigte Sparkassen des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm ist als verloren gemeldet:

Sparkassenbuch
Nr. 3161228378

Auf Antrag wird der derzeitige Urkundeninhaber aufgefordert, die Sparurkunde innerhalb einer Frist von drei Monaten bei dem Vorstand der Vereinigte Sparkassen des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm unter Geltendmachung eventueller Ansprüche einzureichen, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 24.11.2009

-Der Vorstand-

Andreas Pöhlmann

Stefan Maier

Sparkasse Ingolstadt

Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden

Gemäß Art. 35 und 36 AGBGB wird hiermit auf Antrag der nachstehend aufgeführten Antragsteller der Inhaber des/der jeweiligen Sparkassenbuches/Sparurkunde aufgefordert, seine Rechte unter Vorlegung der Urkunde binnen drei Monaten bei der Sparkasse Ingolstadt anzumelden. Wird die Urkunde innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, so wird das jeweilige Sparkassenbuch/die jeweilige Sparurkunde durch Beschluss des Vorstandes für kraftlos erklärt.

Antragsteller: _____ Urkundennummer: _____

Bobanovic Brigitte 4111433225

Göricke Marianne 3165108899

Kornprobst Julia 3120709534

Kornprobst Sarah 3121347995

Kornprobst Tobias 3120507144

Sitzmann Roland 3121354702

Ingolstadt, 09.11.2009

Johann Schäfer

Manuela Kopp

Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden

Gemäß Art. 35 und 36 AGBGB wird hiermit auf Antrag der nachstehend aufgeführten Antragsteller der Inhaber des/der jeweiligen Sparkassenbuches/Sparurkunde aufgefordert, seine Rechte unter Vorlegung der Urkunde binnen drei Monaten bei der Sparkasse Ingolstadt anzumelden. Wird die Urkunde innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, so wird das jeweilige Sparkassenbuch/die jeweilige Sparurkunde durch Beschluss des Vorstandes für kraftlos erklärt.

Antragsteller: _____ Urkundennummer: _____

Sterler Josef 3163719168

Ingolstadt, 09.11.2009

Jürgen Wittmann

Tag der Veröffentlichung: 25.11.2009